

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft
Dingelstädt

Unstrut-Journal



bestehend aus folgenden Mitgliedsgemeinden



Dingelstädt



Helmsdorf



Kallmerode



Kefferhausen



Kreuzebra



Silberhausen

Jahrgang 25

Freitag, den 15. Mai 2015

Nummer 5



Dingelstädter Freibad - Saison eröffnet



Sprechzeiten, wichtige Rufnummern, Bereitschaftsdienste

Sprechzeiten

Montag:..... 09.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag:..... 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch:.....geschlossen
 Donnerstag..... 09.00 - 12.00 Uhr
 Freitag..... 09.00- 12.00 Uhr

Standesamt

Montag:..... 09.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag:..... 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch:.....geschlossen
 Donnerstag:..... 09.00 - 12.00 Uhr
 Freitag:..... 09.00 - 12.00 Uhr

Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt

Montag:..... 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
 Dienstag:..... 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag:..... 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
 Freitag:..... 09.00 - 12.00 Uhr

Zusätzlichen Öffnungszeiten

Bürgerbüro / Einwohnermeldeamt

Samstag, den 30.05.2015 09.00 - 12.00 Uhr
Samstag, den 27.06.2015 09.00 - 12.00 Uhr

Durchwahlnummern der Verwaltung/ Einrichtungen

Zentrale: 036075/34-0

3410 Bürgermeister/VG-Vorsitzender
 3423 Hauptamt
 3425 Unstrut-Journal
 3413 Leiterin Kämmerei
 3435 Kasse
 3417 Steuern
 3414 Ordnungsamtsleiter
 3426 Standesamt
 3446 Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro
 3415 Bauamtsleiterin
 3419 KWV
 62249 Bauhof
 62602 Frei- und Hallenbad
 62926 Jugendclub
 62192 Bibliothek

Kindergärten

Kindertagesstätte „Bummi“,
 Bahnhofstraße 52, 37351 Dingelstädt - 036075/62302
 Elisabeth Kindergarten
 Poststraße 2, 37351 Dingelstädt - 36075/62503
 Kindergarten „St. Joseph“,
 Hauptstraße 12, 37351 Kefferhausen - 036075/62414
 Katholische Kindertagesstätte,
 Mittelgasse 11, 37351 Kreuzebra - 036075/31236
 Katholischer Kindergarten,
 Mühlhäuser Str. 26, 37351 Silberhausen - 036075/62858
 Kinderheim „St. Joseph“,
 Riethstieg 3, 37351 Dingelstädt - 036075/689-0
 Katholischer Kindergarten „St. Josef“ Kallmerode,
 Kirchgasse 14, 37327 Kallmerode - 03605/512560 Thüringen

Sanierungsbüro der Stadt Dingelstädt

19.05.2015 von 12.00 Uhr - 18.00 Uhr
 02.06.2015 von 12.00 Uhr - 18.00 Uhr
 16.06.2015 von 12.00 Uhr - 18.00 Uhr
 (oder nach Voranmeldung im Bauamt, Zimmer 22, Telefon:
 036075/3445)

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe des Unstrut-Journals ist der

08.06.2015 12.00 Uhr
 Das Unstrut-Journal erscheint dann am **19.06.2015**

Wichtige Information der Verwaltungsgemeinschaft Dingelstädt

Ab sofort sind die „Gelben Säcke“ im Ordnungsamt erhältlich.

Wichtige Hinweise!!

Die Stadtverwaltung ist am 15.05.2015 und am 05.06.2015 geschlossen.

Fundsachen

Am 14.04.2015 wurde in Dingelstädt auf dem PP Anton-Thraen-Straße Ecke Felsberger Weg ein Schlüsselbund gefunden. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter der Tel. 036075 34 37 oder im Fundbüro der Verwaltungsgemeinschaft Dingelstädt.

Polizeidienststelle Heiligenstadt

Tel.: 03606/6510

Post neu im Rewemarkt!

Die Kunden können die Dienstleistungen der Deutschen Post REWE-Markt, Steinstraße 8-10

zu folgenden Öffnungszeiten in Anspruch nehmen:

Montag - Freitag 08.00 Uhr - 20.00 Uhr
 Samstag 08.00 Uhr - 13.00 Uhr

Ärztlicher Bereitschaftsplan sowie Kinderärztlicher Bereitschaftsplan

In dringenden Fällen 112

jeweiliger Bereitschaftsdienst
 zu erfragen unter: 03606/5066780
 Rettungsleitstelle: 03606/19222

Caritativer Pflegedienst Eichsfeld

Häusliche Kranken-, Alten- und Familienpflege

Sozialstation Heiligenstadt

Tel. 03606 / 50 97 20
 0 bis 24 Uhr

Sozialstation Mühlhausen

99974 Mühlhausen, Kleine Waidstraße 3
 Telefon 03601 / 44 64 17
 0 bis 24 Uhr

Sozialstation Dingelstädt

Geschwister-Scholl-Straße 31
 37351 Dingelstädt
 Tel.: 036075/587734
 Fax: 036075/589531

Sozialstation Worbis

Telefon 036074 / 96 70
 0 bis 24 Uhr

Abfallberatung und Gebührenabrechnung für Hausmüll

EW Entsorgung GmbH

Philipp-Reis-Str. 2

37308 Heilbad Heiligenstadt, Tel.: 03606/655-191

- Gebühren/Änderungsmeldungen

Tel.: 03606/655-193 und -194

Fax: 03606/655-192

Öffnungszeiten der Umladestation Beinrode mit Kleinanlieferstation und Sammelstelle für Elektroaltgeräte

Tel.: 03605/5040-50, Fax: 03605/5040-51

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 07.00 - 18.00 Uhr

Samstag 07.00 - 14.00 Uhr

EW Eichsfeldgas GmbH

Hausener Weg 15, 37339 Leinefelde-Worbis

Tel.: 036074/384-0

Thüringer Energie - e.on

Kundenzentrum Leinefelde

Halle-Kasseler-Straße 60

Tel.: 03605/5656610 und -20

Bereitschaftsdienste

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Betriebsführung durch:

EW Wasser GmbH

Bereitschaftsplan des Technischen Bereiches der EW Wasser GmbH

zu den Geschäftszeiten:

Tel.: 03606/655-0 bzw. 03606/655-151

Mo -Do von 07.00 - 15.45 Uhr

Fr von 07.00 - 13.30 Uhr

außerhalb der Geschäftszeiten:

Tel.: 0175/9331736

Mo - Do von 15.45 - 07.00 Uhr (nächster Morgen)

Fr - Mo von 13.30 Uhr (Freitagnachmittag) bis

..... 07.00 Uhr (Montagmorgen)

Bereitschaftsplan

Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf

Betrifft die Trinkwasserversorgung in Kefferhausen, Dingelstädt, Silberhausen und Helmsdorf:

Zu den Geschäftszeiten:

Telefon: 31033

Montag bis Donnerstag: von 07.00 - 16.00 Uhr

Freitag: von 07.00 - 14.45 Uhr

außerhalb der Geschäftszeiten:

Telefon: 0175/5631437

Montag bis Donnerstag: von 16.00 - 07.00 Uhr

..... (nächster Morgen)

Freitag bis Montag: von 14.45 Uhr (Freitagnachmittag)

..... bis 07.00 Uhr (Montagmorgen)

Bereitschaftsplan

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“

Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel

Betrifft die Abwasserbeseitigung in Kallmerode und Beinrode:

Kontakt:

Telefon (03 60 76) 569-0

Fax: (03 60 76) 569-32

E-Mail: service@waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Mo 13:30 - 15:30 Uhr

Di + Fr 09:30 - 11:45 Uhr

Do 09:30 - 11:45 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr

Bereitschaftsdienst:

(außerhalb der Geschäftszeiten in dringenden Fällen)

Telefon: (03 60 76) 569-0

bei Verhinderung:

Rettungsleitstelle, Landkreis Eichsfeld: 03606 / 19222

Stadt Dingelstädt

Amtlicher Teil

In der 6. Sitzung des Stadtrates der Stadt Dingelstädt hat der Stadtrat mit Beschluss Nr.: 56/06/2015 mit 15 Ja Stimmen die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat die Geschäftsordnung mit Schreiben vom 30.03.2015 zur Kenntnis genommen.

Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Dingelstädt

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Stadt- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Stadtrat Dingelstädt in der Sitzung am 24.03.2015 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.

(2) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Der Bürgermeister lädt die Stadtratsmitglieder und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen sieben volle Kalendertage liegen. Der Einladung an die zu ladenden Personen sollen die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(4) Die in Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.

(5) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung, ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(7) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Stadtratsmitglieds oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Stadtratsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro im Einzelfall verhängen.

(2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eigenhändig eintragen muss.

(4) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro verhängen.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen;
- Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen;
- Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden;
- Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint;
- vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen oder
- vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen.

(3) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrats. Einzelne Stadtratsmitglieder können verlangen, dass ihr Redebeitrag nicht aufgezeichnet wird. Für Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift wird auf § 14 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung verwiesen.

§ 4

Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.

(2) In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Das Recht einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung besteht nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Die in Abs. 2 S. 1, 2 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.

(4) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann um weitere Gegenstände nur erweitert werden, wenn

1. diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
2. bei Dringlichkeit der Angelegenheit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist

eine Angelegenheit, wenn deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.

(5) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Für die Behandlung dieser Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 11 dieser Geschäftsordnung. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

(6) Nach Schließung des öffentlichen Teils einer jeden Stadrats-sitzung findet eine Bürgerfragestunde statt. Diese ist auf 30 Minuten begrenzt.

§ 5

Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse des Stadtrats werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest, indem er prüft, ob sämtliche Mitglieder und nach der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

(2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Abstimmung davon zu überzeugen, dass der Stadtrat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für den behandelten Gegenstand, geht der Vorsitzende zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

(3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrats von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder anstelle des Stadtrats.

§ 6

Persönliche Beteiligung

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrats selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Muss der Betroffene annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrats oder ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder

ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 7 Vorlagen

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

(2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung / Verwaltungsgemeinschaft Vorlagen in der Stadtratssitzung erläutert. Der Stadtrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 8 Anträge

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Stadtratsmitglied. Von mehreren Stadtratsmitgliedern und / oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll vom Antragsteller vorgebracht und begründet werden.

(2) Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller / derselben antragstellenden Fraktion frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

(3) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 9 Anfragen

(1) Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten können von den Fraktionen und auch von einzelnen Stadtratsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Das Fragerecht erstreckt sich nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters.

(2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Stadtratsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.

(3) Anfragen werden vom Bürgermeister oder einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung / Verwaltungsgemeinschaft beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.

(4) Erst in der Sitzung gestellte Anfragen können nur dann zugelassen werden, wenn der Stadtrat die Dringlichkeit mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Sie sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden sie in der nächsten Stadtratssitzung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.

§ 10

Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrats leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist er verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat sein Stellvertreter.

(2) Jedes Stadtratsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als 15 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als 10 Minuten sprechen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.

(4) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

1. Änderung der Tagesordnung,
2. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
3. Schließung der Sitzung,
4. Unterbrechung der Sitzung,
5. Vertagung,
6. Verweisung an einen Ausschuss,
7. Schluss der Aussprache,
8. Schluss der Rednerliste,
9. Begrenzung der Zahl der Redner,
10. Begrenzung der Dauer der Redezeit,
11. Begrenzung der Aussprache,
12. zur Sache.

Über Anträge zur Geschäftsordnung beschließt der Stadtrat sofort mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jedes Stadtratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 12 Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen)

(1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Antrags zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Bei Beschlüssen

stellt der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse des Stadtrats werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.

(6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt.

(7) Der Stadtrat kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen.

(8) Bei geheimer Beschlussfassung und Wahlen durch Stimmzettel sind Stimmzettel ungültig, wenn sie leer sind, Zusätze enthalten oder den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.

(9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(10) Sind mehrere gleichartige unbesetzte Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.

(11) Die Bestimmungen der Absätze 9 und 10 gelten für alle Entscheidungen des Stadtrats, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.

(12) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

§ 13

Verletzung der Ordnung

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Stadtratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrats von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadtratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadtratsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

(6) Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 14

Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Stadtrats fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die der abwesenden Mitglieder des Stadtrats unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

(3) Als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift können Tonaufzeichnungen gefertigt werden. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren, dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Genehmigung der Niederschrift durch den Stadtrat alsbald zu löschen. Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung des Stadtrats aufbewahrt werden.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrats zu genehmigen.

(5) Die Mitglieder des Stadtrats können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der Niederschriften über öffentliche Sitzungen erteilen lassen. Abschriften von Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden an alle Mitglieder des Stadtrats übersandt. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung steht allen Bürgern frei.

§ 15

Behandlung der Beschlüsse

(1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse wird unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

(2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrats oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 16

Fraktionen

(1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Die Fraktion muss mindestens aus zwei Stadtratsmitgliedern bestehen und jedes Stadtratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 17

Zuständigkeit des Stadtrats

(1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.

(2) Für nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten ist allein der Stadtrat zuständig:

1. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung oder sonstigen staatlichen Zustimmung bedarf;
2. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen;
3. der Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats;
4. die Beschlussfassung über Gebiets- oder Bestandsänderungen der Stadt;
5. die Beschlussfassung über den Abschluss von Tarifverträgen;
6. die Ernennung zum Ehrenbürger und anderer Ehrungen der Stadt;
7. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, das Haushaltssicherungskonzept und die Entscheidung über das Stellen eines Antrags nach § 87 Abs. 3 ThürKO (Übertragung von eigenen Aufgaben auf den Landkreis);
8. die Beschlussfassung über den Finanzplan nach § 62 ThürKO oder den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan;
9. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung;
10. die Beschlussfassung über die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Stadt oder solcher Unternehmen, an denen die Stadt mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist;
11. die Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Stadt und über die Beteiligung an Unternehmen;
12. die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters und der Prüfung, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt und die Bestellung des Abschlussprüfers;
13. die Veräußerung von Stadtvermögen, soweit diese nicht nach Art und Umfang eine laufende Angelegenheit ist;
14. die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne, Sonderfällen und periodischen Betriebspläne im Kommunalwald;
15. die Bestellung von Vertretern der Stadt in Aufsichts- und Verwaltungsräten sowie
16. sonstige Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes der Stadtrat entscheidet.

Diese Angelegenheiten können weder einem beschließenden Ausschuss noch dem Bürgermeister zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. die Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes;
2. die Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit der Besoldungsgruppe der Beamten in Ziffer 2 vergleichbar ist;
3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit diese nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- oder Grundstücks- und Bauausschusses (§ 19 dieser Geschäftsordnung) oder des Bürgermeisters (§ 20 dieser Geschäftsordnung) fallen;
4. die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen oder Arbeitsgemeinschaften i. S. d. Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie
5. allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.

(4) Der Stadtrat überträgt die in § 19 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.

§ 18

Ausschüsse des Stadtrats

(1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 19 dieser Geschäftsordnung näher genannten vorbereitenden und beschließenden Ausschüsse.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.

(3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse bleibt die Zugehörigkeit des Bürgermeisters oder des ihn nach Absatz 2 Satz 2 vertretenen Beigeordneten zu einer Fraktion, Partei oder Wählergruppe unberücksichtigt.

(4) Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Proportionsverfahren (Hare/Niemeyer) verteilt.

Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.

(5) Für den Fall, dass die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder übersteigt, kann jedes Stadtratsratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Stadtratsmitglieds kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(6) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.

(7) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(8) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist gleichzeitig deren Reihenfolge festzulegen. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden.

Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss hat der Bürgermeister inne. Im Falle seiner Verhinderung führt sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat, den Vorsitz. Aus seiner Funktion als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses kann der Bürgermeister nicht abberufen werden; gleiches gilt im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters für seinen Stellvertreter.

(9) Die Sitzungen vorbereitender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 1 bis 15 dieser Geschäftsordnung insbesondere zur Einberufung, zur Teilnahmepflicht, zur Öffentlichkeit, zur Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur persönlichen Beteiligung, zur Sitzungsleitung, zur Abstimmung und zur Niederschrift entsprechende Anwendung.

(10) Mitglieder des Stadtrats, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung.

§ 19

Bildung der Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet folgende beschließenden Ausschüsse:

1. den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern,
2. den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern,
3. den Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern,

(2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

- Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrats;
- Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten;
- Koordination der Arbeit aller Ausschüsse;
- Angelegenheiten des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung.
- Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereitung der Haushaltssatzung.
- Grundstücksangelegenheiten; Erwerb, Verkauf und Tausch von grundstücksgleichen Rechten je Einzelfall bis zu 12.500 Euro;
- Vergabe von Bauleistungen über 20.000 Euro;
- Lieferungen und Leistungen, insbesondere von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen bei einem Gesamtwert über 7.500 Euro;

Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, kann der Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen der vorstehenden Aufgaben anstelle des Stadtrats bis zu einem Gegenstandswert von 50.000 Euro gemäß § 26 Abs. 1 und Abs. 3 ThürKO abschließend entscheiden.

- Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen.

Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss als beschließender Ausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- über den Erlass 250 Euro;
- über die Niederschlagung 500 Euro;
- über die Stundung 5.000 Euro;
- über überplan- und außerplanmäßige Ausgaben bis 30.000 Euro jeweils im Einzelfall;
- über die Festsetzung der Höchstbeträge und besonderer Grundsätze für Geldanlagen.

2. Bau- und Umweltausschuss:

- Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung und der Beschaffung von Baugelände,
- Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens von Bauanträgen nach §36 BauGB ;
- Mitwirkung bei Belangen des Umweltschutzes, bei ökologischen Maßnahmen sowie der Landschaftsplanung;
- Mitwirkung in Fragen der städtebaulichen Gestaltung und des Denkmalschutzes;
- Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Kommunalwaldes;
- Mitwirkung bei Grundstücksangelegenheiten, insbesondere zur Herstellung von Baurecht.

3. Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss:

- Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege;
- Angelegenheiten der Jugendpflege und der Seniorenarbeit;
- Mitwirkung bei Belangen und Entscheidungen die Kindertagesstätten betreffend;
- Koordination der Vereinsarbeit;
- Belange der Familien- und Erwachsenenbildung

(3) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereichs nicht anstelle des Stadtrats endgültig gemäß § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Stadtrat vorbereiten und dem Stadtrat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

(4) Das Recht des Stadtrats, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(5) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 20

Zuständigkeit des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und der Ausschüsse.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Stadt (§ 3 ThürKO);
3. alle personalrechtlichen Entscheidungen. Hierzu zählen insbesondere: die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Beschäftigten (Arbeiter und Angestellte), deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist.
4. die ihm im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrats mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.

(3) Laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches (Absatz 2 Nr. 1) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Ortssatzungen;
2. die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung;
3. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Abschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) im Rahmen des normalen Geschäftsgangs;
4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, insbesondere durch Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträge bei einem Gesamtbetrag bis 10.000 Euro;
5. die Vergabe von Bauleistungen bis 20.000 Euro;
6. der Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 20.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 10.000 Euro nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Stadt gerichteten Passivprozesse;
7. des Weiteren
 - die Niederschlagung bis zu einem Betrag von 750 Euro;
 - der Erlass bis zu einem Betrag von 300 Euro;
 - die Stundung bis zu einem Betrag von 10.000 Euro auf die Dauer bis zwölf Monaten;
8. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 15.000 Euro jeweils im Einzelfall. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen;
9. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall 2.500 Euro nicht übersteigen.

§ 21

Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Stadtrats jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.

(3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15. März 2005 außer Kraft.

Dingelstädt, den 08.04.2015

Stadt Dingelstädt

gez. **Arnold Metz**

Bürgermeister

(Siegel)

Gebührenordnung über die Erhebung von Gebühren bei Kinovorstellungen im Jugendclub der Stadt Dingelstädt

Mit der Inbetriebnahme der neuen Kinoanlage D-Cinema werden ab 01.04.2015 folgende Gebühren bei Filmvorstellungen erhoben:

- Normalvorstellung 5,00 €
- Sondervorstellung für Kita, Schulen 3,00 €
- Normalvorstellung in 3D 6,50 €
- Sondervorstellung in 3D 4,50 €

Dingelstädt, den 01.04.2015

Stadt Dingelstädt

Arnold Metz

Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

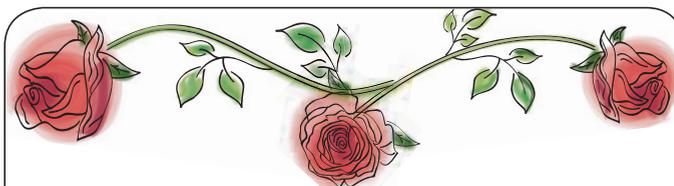
Wir gratulieren

... im Monat Juni 2015 ganz herzlich:

Frau Marianne Wetter	am 01.06.	zum 82. Geburtstag
Frau Gertraude Strecker	am 02.06.	zum 81. Geburtstag
Frau Elisabeth Haase	am 03.06.	zum 83. Geburtstag
Herrn Eduard Hartmann	am 03.06.	zum 75. Geburtstag
Herrn Wolfgang Gessinger	am 03.06.	zum 73. Geburtstag
Frau Maria Hunold	am 05.06.	zum 78. Geburtstag
Frau Hannelore Gerling	am 05.06.	zum 72. Geburtstag
Frau Berta Müller	am 06.06.	zum 79. Geburtstag
Frau Hannelore Schäfer	am 06.06.	zum 72. Geburtstag
Herrn Philibert Ifland	am 07.06.	zum 77. Geburtstag
Frau Gerda Dette	am 07.06.	zum 77. Geburtstag
Frau Barbara Kedziora	am 07.06.	zum 72. Geburtstag
Frau Hildegard Kieler	am 08.06.	zum 79. Geburtstag
Herrn Edgar Fahrig	am 08.06.	zum 77. Geburtstag
Frau Emilie Pabst	am 08.06.	zum 76. Geburtstag
Herrn Hugo Flucke	am 08.06.	zum 74. Geburtstag
Herrn Alfred Stöber	am 08.06.	zum 74. Geburtstag
Herrn Dieter Günther	am 08.06.	zum 70. Geburtstag
Herrn Heribert Meier	am 09.06.	zum 80. Geburtstag
Frau Elli Heddergott	am 10.06.	zum 93. Geburtstag
Frau Elfriede Eckardt	am 10.06.	zum 79. Geburtstag
Frau Ingeborg Bindbeutel	am 11.06.	zum 82. Geburtstag
Frau Paula Fallsehr	am 11.06.	zum 77. Geburtstag
Frau Dorothee Dette	am 11.06.	zum 71. Geburtstag
Herrn Helmut Wiederhold	am 11.06.	zum 70. Geburtstag
Herrn Harald Siebigteroth	am 12.06.	zum 70. Geburtstag
Frau Hildegard Pietschmann	am 13.06.	zum 91. Geburtstag
Herrn Adalbert Schröter	am 13.06.	zum 77. Geburtstag
Herrn Helmut Breitenstein	am 13.06.	zum 76. Geburtstag
Herrn Heinrich Trümper	am 13.06.	zum 72. Geburtstag
Herrn Anton Botha	am 13.06.	zum 71. Geburtstag
Herrn Otto Körner	am 14.06.	zum 71. Geburtstag
Herrn Siegfried Lins	am 15.06.	zum 75. Geburtstag
Herrn Karl-Heinz Decker	am 16.06.	zum 74. Geburtstag
Herrn Adolf Dette	am 17.06.	zum 85. Geburtstag

Frau Lydia Große	am 17.06.	zum 85. Geburtstag
Herrn Josef Bohnert	am 17.06.	zum 75. Geburtstag
Herrn Franz Heddergott	am 18.06.	zum 79. Geburtstag
Herrn Rigobert Fernkorn	am 18.06.	zum 76. Geburtstag
Herrn Siegfried Günther	am 18.06.	zum 75. Geburtstag
Herrn Gerhard Dorenwendt	am 19.06.	zum 81. Geburtstag
Herrn Rudolf Geppert	am 19.06.	zum 74. Geburtstag
Herrn Peter Bluhm	am 21.06.	zum 76. Geburtstag
Frau Vera Herwig	am 22.06.	zum 83. Geburtstag
Herrn Horst Keppler	am 22.06.	zum 75. Geburtstag
Herrn Helmut Gebhardt	am 22.06.	zum 71. Geburtstag
Herrn Artur Fiedler	am 22.06.	zum 71. Geburtstag
Herrn Ulrich Schleif	am 24.06.	zum 72. Geburtstag
Frau Helga Körner	am 24.06.	zum 71. Geburtstag
Herrn Joachim Böttger	am 25.06.	zum 75. Geburtstag
Frau Maria Porrmann	am 25.06.	zum 70. Geburtstag
Herrn Günter Knauff	am 26.06.	zum 75. Geburtstag
Frau Rosemarie Schreivogel	am 26.06.	zum 71. Geburtstag
Herrn Gerhard Baumgarten	am 27.06.	zum 88. Geburtstag
Frau Margaretha Dette	am 27.06.	zum 81. Geburtstag
Frau Irmgard Gutsche	am 27.06.	zum 74. Geburtstag
Frau Edith Gutmann	am 27.06.	zum 73. Geburtstag
Frau Luise Wiederhold	am 28.06.	zum 84. Geburtstag
Frau Maria Hartmann	am 28.06.	zum 73. Geburtstag
Herrn August Wiederhold	am 29.06.	zum 89. Geburtstag
Frau Anneliese Blacha	am 29.06.	zum 76. Geburtstag
Frau Maria Kirchberg	am 30.06.	zum 70. Geburtstag

Die Stadtverwaltung Dingelstädt wünscht den Jubilaren alles Gute, Gesundheit und Wohlergehen für das neue Lebensjahr.



Diamantene Hochzeit

Am **04. Juni 2015** feiert das Ehepaar

Christine und Dietmar Opfermann

wohnhaft in Dingelstädt, Riethstieg 16
das Fest der **diamantenen Hochzeit**.
Die Stadtverwaltung Dingelstädt gratuliert zu diesem Ehrentag recht herzlich und wünscht dem Jubelpaar für den weiteren gemeinsamen Lebensweg Gesundheit und alles erdenkliche Gute.



Diamantene Hochzeit

Am **08. Juni 2015** feiert das Ehepaar

Rosa Maria und August Mühr

wohnhaft in Dingelstädt, Rieth 2, das Fest der **diamantenen Hochzeit**. Die Stadtverwaltung Dingelstädt gratuliert zu diesem Ehrentag recht herzlich und wünscht dem Jubelpaar für den weiteren gemeinsamen Lebensweg Gesundheit und alles erdenkliche Gute.



Informationen der Stadt Dingelstädt

Ehejubiläen im Jahr 2015 - bitte melden!

Der Bürgermeister der Stadt Dingelstädt, Herr Metz, möchte auch im Jahr 2015 Glückwünsche zu Ehejubiläen übermitteln.

Um allen Ehepaaren gratulieren zu können wird bei Kenntnis von einem Jubiläum darum gebeten, dieses zu melden.

Wer im Jahr 2015 das 50., 60., 65. oder 70. Ehejubiläum feiert, wird gebeten, sofern eine Gratulation gewünscht wird, sich bei der Verwaltungsgemeinschaft Dingelstädt - Standesamt unter der Telefonnummer 036075 / 3437 zu melden.

Die neue Saison 2015 kann beginnen

Pünktlich zum 15.05.2015 wird die Freibadsaison eröffnet.



Die Vorbereitungen im Freibad Dingelstädt sind abgeschlossen. Wie in jedem Frühjahr waren die Mitarbeiter des Freibades sowie unterstützende Hände des Bauhofes Dingelstädt, wieder sehr fleißig und konnten das Freibad auf die Saison 2015 zügig vorbereiten.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir uns für diese Hilfe herzlich bedanken.



Im Vergleich zum letzten Jahr war die Reinigung des Beckens sehr schnell abgeschlossen und somit konnte das Wasser schon relativ früh ins Becken gelassen werden.

Auch in den Wintermonaten wurde einiges im Freibad neu geschaffen. So z.Bsp. haben wir seit dieser Saison einen zusätzlichen Ausgang nach Süden (Richtung Schützenplatz).



Dieser Ausgang soll den abendlichen Heimweg bzw. den Weg zum Auto verkürzen.

Gleichzeitig erhielt das Freibad zwei neue Tore, da die alten Tore schon etwas gelitten hatten.



Des Weiteren wurden auf dem Spielplatzbereich die Schaukel und die zwei Wippen gegen neue Geräte ausgetauscht. Dadurch haben auch unsere kleinen Gäste etwas Neues zu entdecken. Ein paar Arbeiten stehen noch an bis ich zufrieden bin und die Wunschliste wird jedes Jahr ergänzt und irgendwas gibt's immer zu verbessern.

Der Spielplatz sowie der Volleyballplatz, die Tischtennisplatten, die große Liegewiese und natürlich das kühle Naß warten auf Euch und auf einen hoffentlich schönen Sommer.



Weitere Informationen sind beim Personal des Hallen- und Freibades der Stadt Dingelstädt erhältlich.

Telefonisch 036075 / 62602, per E-Mail: Mein-Freibad@gmx.de oder, besuchen Sie uns auf Facebook: „Freibad Dingelstädt“

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

Das Team von Schwimmbad Dingelstädt

Mit freundlichen Grüßen der Schwimmmeister



Veranstaltungen

Senioren-
Geburtstag
des
Monats

für die Monate April, Mai, Juni

am
Mi., den 10. Juni 2015
um 14:00 Uhr



*im Bürgerhaus „Franz Huhnstock“
Bei der Kirche 6*

Aus Vereinen und Verbänden

Jagdgenossenschaft

Einladung

Am Freitag, den 05. Juni 2015, um 19.00 Uhr findet im Bürgerhaus „Franz Huhnstock“, Bei der Kirche 6 in Dingelstädt die diesjährige Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft Dingelstädt statt. Eingeladen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Dingelstädt gehören.

Eingetretene Änderungen von Eigentumsverhältnissen sind durch entsprechende Grundbuchauszüge zu belegen. Nach § 8 (1) der Satzung sind zur Teilnahme an der Versammlung die Jagdgenossen selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Für persönliche Vertretungen gelten die in der Satzung bestimmten Festlegungen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 06. Juni 2014
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht zur Wildbewirtschaftung
5. Bericht des Kassenwartes
6. Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdnutzungsertrages
8. Informationen und Anfragen

Arnold Metz
Vorsitzender

Reitverein Dingelstädt wird 50 Jahre

Vor 50 Jahren wurde der Reitverein in Dingelstädt aus der Taufe gehoben.

Zu den Gründungsmitgliedern gehörten der Vorsitzende der ehemaligen LPG Hans Wedekind, sowie der Chef der damaligen BHG, heute Raiffeisengenossenschaft, Siegfried Meinke, sowie Heinrich Wenkemann und Herbert Henkel.

Die BHG und die LPG finanzierten die ersten Pferde und los ging's mit dem Training auf dem alten Handballplatz am Riethstieg. Als erster Trainer wurde bald Wolfgang Meinhardt mit ins Boot geholt, welcher seine Reitausbildung zu Kriegszeiten in Fritzlar absolvierte.

Der Pferdestall befand sich auf dem ehemaligen Metz' sehen Hof gegenüber der Großen Mühle. Nicht lange nach der Gründung plante man die Teilnahme an Reitturnieren. Die Fahrten zu den Turnieren wurden mit LKW oder Traktor und großem Viehtransporter durch die LPG und BHG getätigt.

Erste Dingelstädter Turniere wurden Anfang der 70ziger Jahre auf dem Guts-Muths Sportplatz durchgeführt, wo ca. 3000 Zuschauer die Runde füllten. Doch nicht lange danach wurde unser Trainingsplatz der damalige Handballplatz und so zogen die Reiter nach Silberhausen auf den jetzigen Sportplatz.

Bis zur Wende fungierte Hans Hartmann als Vorsitzender, anschließend übernahm Bernd Schneider den Vorsitz.

Anfang der 80ziger Jahre stellte die Stadt den alten Sportplatz auf der Heide den Reiten zu Verfügung. Nach und nach entstand eine Reitanlage mit Vereinshaus, auf der sehr gute Turniere die letzten 20 Jahre durchgeführt wurden.

Da der Grasplatz aber über das ganze Jahr als Trainingsplatz ungeeignet war, entstand im letzten halben Jahr durch enorme Unterstützung der Firma Althaus und Sander ein Sandplatz mit optimalen Bedingungen.

Der Vorstand, sowie alle Mitglieder bedanken sich ganz herzlich bei der Firma Althaus und Sander, sowie den privaten Investoren für den neu entstandenen Turnierplatz und freuen sich auf das nun gemeinsame Training und das folgende Turnier vom 05. - 07. Juni 2015.



Foto aus der Gründungszeit vor der ehemaligen BHG



Neuer Reitplatz



Wandertag

Die Dingelstädter Schützen und ihre Angehörigen treffen sich am 06.06.2015 um 11.00 Uhr vor dem Schützenhaus zum diesjährigen Wandertag. Nach getaner Arbeit beim Arbeitseinsatz und sportlichem Wettkampf beim Frühjahresschießen sowie beim Städteschießen ist wieder Erholung für die gesamte Familie angesagt.

Vom Schützenhaus zum Lohberg und weiter auf dem Melmweg führt die Tour zur Schutzhütte vor der Holau für einen Zwischenstopp. Nach kurzer Pause wird die Holau durchquert mit dem Endziel "Lindenhof". Nach gemeinsamen Mittagessen und gemütlichen Beisammensein im „Lindenhof“ und Umgebung erfolgt am späten Nachmittag die Heimfahrt mit der Elektro- Draisine zum Bahnhof Dingelstädt.

Busfahrt im Herbst

Einen weiteren Höhepunkt im Vereinsleben bildet unsere geplante Busreise für alle Schützenfamilien vom 02. - 03.10.2015 in die Rhön. Die Höhepunkte dieser Reise sind eine Schifffahrt auf dem Main, im Anbauggebiet des Frankenweins, die Besichtigung des Grenz museums „Point Alpha“ sowie zwei gemütliche Abende im Hotel mit Spanferkelessen und Unterhaltungsprogramm. Der Preis für die Reise beträgt ca. 150,00 €/ Person.

Interessenten melden sich bitte bald beim Vorsitzenden oder jedem anderen Vorstandsmitglied an.

Schriftführer

P. Reichel

Männergesangsverein 1850 Dingelstädt

lädt herzlich ein zum Frühlingssingen

Seit vielen Jahren ist es zu einer schönen Tradition geworden, dass der „MGV 1850 Dingelstädt“ e.V. alljährlich befreundete Chöre aus der Region einlädt und mit ihnen zusammen ein Frühlingssingen veranstaltet. Nicht nur bei Liebhabern des Chorgesanges sondern auch bei Familien mit ihren Kindern erfreut sich dieses Singen immer größter Beliebtheit und ist zu einem festen Termin an einem Frühlingssonntag geworden. Es könnte wohl keinen besseren Ort als den Klostergarten des Familienzentrums auf dem Kerbschen Berg für diese Veranstaltung im Grünen geben.

In diesem Jahr werden die Chöre am Sonntag, den 31. Mai ab 14.30 Uhr den Frühling besingen. Zugesagt haben Ihre Teilnahme sechs Chöre. Auch in diesem Jahr hofft der Verein auf gutes Wetter für die Veranstaltung im Freien.

Nach der Eröffnung durch den MGV 1850 Dingelstädt treten die Gastchöre abwechselnd auf, das Repertoire ist freigestellt, zwischen den Darbietungen und zum Ausklang erklingt Musik. Zum Programm gehört natürlich auch gemeinsames Singen mit dem Publikum. In gewohnter Weise sorgen die Sängerinnen des „MGV 1850 Dingelstädt“ mit Kaffee und selbstgebackenen Kuchen für das leibliche Wohl der Gäste. Auch an Getränken und Ge grilltem wird es nicht fehlen.

Macht euch auf, mit uns und unseren Gästen einen schönen, musikalischen Nachmittag zu erleben! Mitzubringen ist gute Laune und Lust am Zuhören und Mitsingen.

Hubert Kaufhold, 1. Vorsitzender



Der Veranstalter „MGV 1850 Dingelstädt“

Foto: MG V

SV 1911 Dingelstädt

www.SV1911.de

SPORTFEST

29. - 31.05.2015

Freitag, 29.5.2015

10.00 - 13.00 // Eröffnung des Sportplatz durch Dingelstädter Schulen
 << inkl. neuer Laufbahn + Leichtathletik-Anlage >>
 17.30 // C-Junioren - Union Mühlhausen
 18.30 // Alte Herren - VfB Bischofferode

Samstag, 30.5.2015

10.00 // F-Junioren - I. SG 1911 Heiligenstadt
 11.30 // G-Junioren: Turnier
 14.00 // Aufsteiger 2007 - SC Leinefelde „Alte II“
 16.00 // II. Mannschaft - SpG Silberhausen II / FC Borussia
 19.00 // Public Viewing DFB Pokal Finale

Sonntag, 31.5.2015

11.00 // E-Junioren - FC Union Mühlhausen III
 12.00 // D-Junioren - SG Birkungen 07 IV
 14.30 // I. Mannschaft - SG Kreuzebra

Sonntag: Rahmenprogramm
 Mini-Olympiade für die ganze Familie |
 Zumba | Geschicklichkeit | Koordination
 Koordination: FBZ Dingelstädt

Der SV1911 Dingelstädt freut sich auf Euer Kommen!
 Bei allen Veranstaltungen ist für das leibliche Wohl bestens gesorgt.

PS: Nutzt die Chance und entdeckt das fertiggestellte GutsMuths-Stadion.

Der gesamte SV 1911 Dingelstädt freut sich auf Euer Kommen zum diesjährigen Sportfest. Vom 29. - 31.5.15 steht uns wieder ein schönes Wochenende mit vielen Spielen, Aktivitäten und Geselligkeiten bevor. Die neue Anlage rund um das GutsMuths-Stadion mit neuer Laufbahn und Leichtathletik-Anlage bietet ab diesem Jahr einen schönen Rahmen für alle Aktivitäten für Sportverein und Schulen. Die Eröffnung findet am Freitag, den 29.5.2015 durch die Dingelstädter Schulen und den Bürgermeister statt. Im Laufe des Wochenendes werden sich dann die verschiedenen Mannschaften aller Altersklassen duellieren.

Wir freuen uns auf zahlreiche Besucher und einige schöne Stunden.

Sportliche Grüße, der Vorstand

Kindertagesstätte

Zum Frühlingssfest, kommen viele Gäste!

Einmal im Jahr findet im Kindergarten „Bummi“ das Frühlingssfest statt, zudem die Mamas und Papas oder Omas und Opas recht herzlich eingeladen werden. Am 21. April oder 22. April 2015 folgten dann viele Eltern und Großeltern der Einladung. Jede Gruppe hatte in den letzten Wochen mit viel Fleiß und Mühe ein kleines Programm eingeübt, wie z.B. die Vogelhochzeit, der Regenbogenfisch, Schneewittchen und...., welche nun mit viel Freude aufgeführt wurden. Aus jedem Raum strömte lauter Applaus und die Kinder waren stolz auf ihr Können. Danach wurde in gemütlicher Runde, bei selbstgebackenen Kuchen, Kaffee getrunken und nette Gespräche geführt. An dieser Stelle nochmal ein herzliches Dankeschön an die fleißigen Kuchenbäcker. Das Fest war ein voller Erfolg. Bis zum nächsten Frühlingssfest.

Erzieherin Carolin Pietschmann



Tag der offenen Tür Kindergarten "Bummi" 12. Juni 2015 ab 15.30 Uhr



Wir laden Sie ein zu einem ganz anderen Sommerfest! Viele Stationen warten auf Sie und alle bekommen einen Einblick in den Kindergartenalltag. Ihr Talent ist gefragt, denn jede Gruppe hat sich etwas Tolles ausgedacht. Mit ihren Kindern können Sie ihr Können unter Beweis stellen. Und für das leibliche Wohl ist mit Eisenkuchen, Bratwurst und kühlen Getränken wie immer gesorgt.

Also, auf geht's.....!

Das Kinderteam freut sich über jeden Besucher!

Schulnachrichten

Am 16. April war Praxistag

Schüler der Regelschule „Johann Wolf“ Dingelstädt erkundeten potentielle Ausbildungsbetriebe

Dingelstädt. Wer ein Fahrzeug tiefer legen will, braucht Arbeitskleidung, die dreckig werden darf. An verschiedene Arbeitsplätze kommt niemand ohne Sicherheitsschuhe, zumindest müssen es feste Schuhe sein. Für den Bürotag ist „angemessene Kleidung“ vorgesehen. Mancherorts geht nichts ohne Schreibzeug und Taschenrechner. Und an allen Praxisstätten galt die Aufforderung für die Schüler: Bitte Interesse, gute Laune, viele Ideen und vor allem jede Menge Fragen mitbringen. „Es wird Praktikumstage in Firmen geben“, war am 22. Januar an der Regelschule „Johann Wolf“ verkündet worden. An diesem Datum hatte für die Schüler der Klassen 8 und 9 sowie für einige Schüler der Zehnten, die noch keine Lehrstelle hatten, der Berufsinfortag stattgefunden. Um den Facharbeiternachwuchs in der Region zu sichern, hatten Eichsfelder Unternehmen Fachleute entsendet, die mit den Schülern über die Möglichkeiten ihrer Berufswahl ins Gespräch kamen, Ausbildungsberufe vorstellten. Nach der Einweihung der ersten Talent Company Thüringens im Herbst 2014 an der Schule, die Brücken bauen will zwischen Bildungseinrichtung und regionalen Firmen, war der Praxistag am 16. April ein weiterer Meilenstein. Keine Schulklingel bestimmte den Lern- und Arbeitsrhythmus, sondern der betriebliche Ablauf. In folgenden Firmen wurden die Schülerinnen und Schüler nach Absprache in jeweils einer kleinen Gruppe erwartet: Bonda Balkon- und Glasbau GmbH Wachstedt, Autohaus Daniel Iffland Dingelstädt, Bauunternehmen Krieger + Schramm Dingelstädt, leitec Gebäudetechnik GmbH Heiligenstadt, Technik in Form Blechbearbeitung GmbH Heiligenstadt, Sunline Deckenstrahlungsheizungen GmbH Dingelstädt sowie Treppen und Türenbau Strecker & Rogge GmbH Dingelstädt. Bereits während der Vorbereitung hatten die jungen Frauen und Männer eine Tätigkeitsbeschreibung erhalten und wussten deshalb, was für eine konkrete Aufgabe sie an diesem Tag erwarteten. Ähnlich wie Azubis wurden sie in das betriebliche Geschehen einbezogen, nicht einfach nur als Gäste

begrüßt, die sich für eine Betriebsbesichtigung interessieren. Dahinter steht die folgende Überlegung: Wer, um nur einige Beispiele zu nennen, Konstruktionsmechanikerin, Industriekauffrau oder Mechatroniker werden möchte, kann darauf verzichten, landauf, landab Bewerbungen zu verschicken, wenn im Heimatkreis renommierte Ausbildungsbetriebe zuerst Azubis und anschließend gut ausgebildete Facharbeiter brauchen. Nicht nur die Schüler, auch Schulleiterin Kerstin Ewald sahen diesem besonderen Unterrichtstag erwartungsvoll entgegen.

Christine Bose

Lernlust statt Lernfrust

Schulcabarett am 23.04 im St. Josef Gymnasium Dingelstädt

Wer sich an diesem Abend in die Aula des Gymnasiums aufgemacht hatte, wurde mit einem interessanten, abwechslungsreichen Schulcabarett und Vortrag von Jutta Wimmer belohnt.

Die Autorin mehrerer Bücher zur Lernmotivation gestaltete sehr gekonnt einen Abend für Herz und Verstand. Fast nebenbei bekamen die Eltern und Lehrer Tipps für den Umgang mit Kindern und deren Problemen im Schulalltag. Dabei hat Frau Wimmer auch wertschätzende Worte für Eltern **und** Lehrer und zugleich auch Ideen für einen Weg vom Lernantreiber zum Wegbegleiter im Lernprozess.

Die Veranstaltung wurde vom Gymnasium in Zusammenarbeit mit den Grund- und Regelschulen des Einzugsbereiches organisiert und war ein voller Erfolg.



Frau Wimmer

Fremdsprachenwettbewerb Englisch am St. Josef Gymnasium Dingelstädt

Am 14. und 16. April 2015 fand am Gymnasium der Fremdsprachenwettbewerb Englisch statt.

9 Schüler der 9. Klassen stellten ihre lexikalischen und grammatikalischen Kenntnisse unter Beweis, zeigten ihre Kommunikationsfähigkeit in einem Gespräch und testeten ihr Hör- und Leseverstehen.

Die Ergebnisse lagen dicht beieinander, schließlich konnten sich Gregor Schollmeyer, Laura Mick und Philipp Nimser gegen die Konkurrenz durchsetzen.



Diese Schüler werden das Gymnasium am 23.04.2015 beim Regionalwettbewerb in Nordhausen vertreten.

Kirchliche Nachrichten

Katholisches Pfarramt St. Gertrud

Die Marienkapelle in Silberhausen erfreut sich großer Beliebtheit. Sie ist eine kleine Oase, die zum Gebet, zur Stille und zum Auftanken einlädt. Wie viele Sorgen sind hier wohl schon abgeladen worden? Mit wie viel Trost, Dankbarkeit und Zuversicht haben Menschen diesen kleinen Ort wohl wieder verlassen?

Vor 100 Jahren wurde die Marienkapelle fertiggestellt. In den vergangenen Tagen wurde sie renoviert und aufgefrischt. Schauen Sie einfach mal rein und grüßen Sie im Marienmonat Mai die Gottesmutter!

Ihr Pfarrer Roland Genau

Eucharistische Anbetung

- in Kreuzebra am Montag, 1. Juni im Anschluss an die Hl. Messe um 18 Uhr
- in Dingelstädt am Herz-Jesu-Freitag, 5. Juni im Anschluss an die Hl. Messe um 9 Uhr

Maiandachten:

DINGELSTÄDT

- freitags um 18 Uhr in der Pfarrkirche
- am Sonntag, den 17. Mai & 31. Mai um 18 Uhr im Rieth am Bildstock

Kefferhausen

- am Donnerstag, 14. Mai um 17 Uhr an der Werdigeshäuser Kirche
- am Donnerstag, 21. Mai um 18 Uhr an der Grotte Dingelstädter-Straße (bei Regen in der Kirche)
- am Mittwoch, 27. Mai um 18 Uhr am Kreuz an der Unstrutquelle

Kreuzebra

- donnerstags um 18 Uhr in der Pfarrkirche

Silberhausen

- freitags um 8.30 Uhr wird das Morgenlob als Maiandacht gestaltet



Christi Himmelfahrt - Männerwallfahrt

- das Wallfahrtshochamt im Klüsch Hagis beginnt am 14. Mai um 9.15 Uhr

Frauenwallfahrt

- das Wallfahrtshochamt auf dem Kerbschen Berg beginnt am 17. Mai um 9.30 Uhr
- in Dingelstädt und Kefferhausen ist an diesem Sonntag keine Hl. Messe - alle sind zum Wallfahrtsgottesdienst auf dem Kerbschen Berg oder in die Vorabendmesse eingeladen

Ökumenischer Pilgertag und Taufgedächtnis

Zu einem Ökumenischen Pilgertag und Taufgedächtnisgottesdienst wird am Samstag, 30. Mai um 19 Uhr auf dem Hülfsberg eingeladen. Besonders sind auch Kinder und Jugendliche eingeladen.

Firmung

Zur **Einstimmung auf die Firmung** sind die Firmbewerber und Firmpaten sowie die ganze Gemeinde am Pfingstsonntag um 18 Uhr zur Pfingstvesper in Silberhausen eingeladen. Am Pfingstmontag, 25.05. spendet Weihbischof Hauke im **Gottesdienst um 10.30 Uhr** in St. Gertrud 47 Jugendlichen das Sakrament der Firmung.

Gottes Geist eröffne unseren Firmbewerbern einen Zugang zum Glauben und schenke ihnen Mut, Gott vor den Menschen zu bezeugen.

Bergwallfahrt

Zu einer gemeinsamen Wallfahrt der Schüler, Bewohner, Beschäftigten und Mitarbeiter der Einrichtungen für Menschen mit

Behinderung wird am Mittwoch, dem **27. Mai** auf den Kerbschen Berg eingeladen. Die Wallfahrt steht unter dem Thema „Lasst uns miteinander singen, loben, danken dem Herrn...“. Der Gottesdienst mit unserem Bischof Ulrich beginnt um 10 Uhr. Nach einer Zeit für Begegnung und Spiel endet der Tag um 14 Uhr mit der Abschlussandacht.

Dreifaltigkeitswallfahrt

Zur Wallfahrt zur Werdigeshäuser Kirche wird am Hochfest der Heiligsten Dreifaltigkeit am Sonntag, dem 31. Mai um 10.30 Uhr eingeladen. Bitte beachten Sie die Veränderungen in den Meldungen!

Sonstige Hinweise

Dingelstädt

- Der **Frauengesprächskreis** trifft sich am 21. Mai um 19.30 Uhr im Gemeindehaus.
- Die **Senioren** sind am Donnerstag, dem 28. Mai um 15 Uhr ins Gemeindehaus eingeladen. Zu Gast wird Frau Sabine Mock von der Caritas-Sozial-Station sein.
- Die **Caritashelferinnen** kommen am Montag, 10. Juni um 19 Uhr zusammen.

Kefferhausen

- Der **Bibelkreis** trifft sich Dienstag, 19. Mai um 19.30 Uhr (Ort nach Absprache).

Kreuzebra

- Der **Bibelkreis** trifft sich Montag, 18. Mai, 01. & 15. Juni um 19.30 Uhr.

Gemeinde Helmsdorf

Nichtamtlicher Teil

Wir gratulieren

... im Monat Juni 2015 ganz herzlich:

Herrn Bertram Strecker	am 06.06.	zum 72. Geburtstag
Herrn Helmut Hollenbach	am 09.06.	zum 68. Geburtstag
Frau Christina Helm	am 09.06.	zum 62. Geburtstag
Herrn Horst Deschner	am 10.06.	zum 75. Geburtstag
Frau Gerda Fürstenberg	am 12.06.	zum 75. Geburtstag
Herrn Manfred Ziegenfuß	am 14.06.	zum 65. Geburtstag
Frau Brigitte Fiedler	am 16.06.	zum 64. Geburtstag
Herrn Klaus-Dieter Worm	am 17.06.	zum 61. Geburtstag
Herrn Hartmut Urbach	am 18.06.	zum 72. Geburtstag
Herrn Bernhard Wedekind	am 22.06.	zum 63. Geburtstag
Frau Anna Luise Große	am 24.06.	zum 79. Geburtstag
Herrn Peter Reime	am 25.06.	zum 60. Geburtstag
Frau Birgit Lorenz	am 26.06.	zum 60. Geburtstag
Frau Gudrun Hucke	am 27.06.	zum 63. Geburtstag
Frau Elisabeth Fiedler	am 30.06.	zum 74. Geburtstag

Die Gemeindeverwaltung Helmsdorf wünscht den Jubilaren alles Gute, Gesundheit und Wohlergehen für das neue Lebensjahr.

Goldene Hochzeit

Am **09. Mai 2015** feierte das Ehepaar

Elisabeth und Engelbert Fiedler



wohnhaft in Helmsdorf, Paulsgasse 9 das Fest der **goldenen Hochzeit**. Die Gemeindeverwaltung Helmsdorf gratuliert zu diesem Ehrentag recht herzlich und wünscht dem Jubelpaar für den weiteren gemeinsamen Lebensweg Gesundheit und alles erdenkliche Gute.

Gemeindenachrichten

Ehejubiläen im Jahr 2015 - bitte melden!

Der Bürgermeister der Gemeinde Helmsdorf, Herr Bode, möchte auch im Jahr 2015 Glückwünsche zu Ehejubiläen übermitteln. Um allen Jubelpaaren gratulieren zu können, wird bei Kenntnis von einem Jubiläum darum gebeten, dieses zu melden. Wer im Jahr 2015 das 50., 60., 65. oder 70. Ehejubiläums feiert, wird gebeten, sofern eine Gratulation gewünscht wird, sich bei der Verwaltungsgemeinschaft Dingelstädt - Standesamt unter der Telefonnummer 036075 / 3437 zu melden.

Gemeinde Kallmerode

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Beschlüsse

über die Feststellung der Jahresrechnungen 2012 und 2013 der Gemeinde Kallmerode sowie über die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Mit Beschluss vom 24.04.2015, Beschluss-Nr. 13/7/2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kallmerode über die Feststellung der geprüften Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 beschlossen.

Mit Beschluss vom 24.04.2015, Beschluss-Nr. 14/7/2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kallmerode dem Bürgermeister für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die festgestellten Jahresrechnungen 2012 und 2013 mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnungen sowie die Entlastung liegen in der Zeit vom

18. Mai - 1. Juni 2015

in der Verwaltungsgemeinschaft Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Str. 28, Zimmer 13, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Diese Jahresrechnungen stehen bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten unter der vorstehenden Anschrift zur Verfügung.

gez. Marion Weise
Bürgermeisterin

Nichtamtlicher Teil

Wir gratulieren

... im Monat Juni 2015 ganz herzlich:

Frau Rita Henning	am 05.06.	zum 63. Geburtstag
Herrn Lothar Klose	am 10.06.	zum 68. Geburtstag
Frau Maria Rita Thor	am 12.06.	zum 80. Geburtstag
Frau Anna Kaiser	am 20.06.	zum 70. Geburtstag
Herrn Roland Koch	am 25.06.	zum 63. Geburtstag

Die Gemeindeverwaltung Kallmerode wünscht den Jubilaren alles Gute, Gesundheit und Wohlergehen für das neue Lebensjahr.



Gemeindenachrichten

Ehejubiläen im Jahr 2015 - bitte melden!

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Kallmerode, Frau Weise, möchte auch im Jahr 2015 Glückwünsche zu Ehejubiläen übermitteln.

Um allen Jubelpaaren gratulieren zu können, wird bei Kenntnis von einem Jubiläum darum gebeten, dieses zu melden.

Wer im Jahr 2015 das 50., 60., 65. oder 70. Ehejubiläum feiert, wird gebeten, sofern eine Gratulation gewünscht wird, sich bei der Verwaltungsgemeinschaft Dingelstädt - Standesamt unter der Telefonnummer 036075 / 3437 zu melden.

Aus Vereinen und Verbänden

150 Jahre Feuerwehr in Kallmerode



am 06. und 07. Juni 2015

Einladung zum
150-jährigen Jubiläum
der Feuerwehr Kallmerode



Werte Einwohner von Kallmerode,
von Samstag, den 06.06.2015 bis Sonntag, den 07.06.2015 findet das 150-jährige Jubiläum der Feuerwehr Kallmerode, sowie das 20-jährige Jubiläum der Jugendfeuerwehr statt. Hierzu laden wir Sie recht herzlich ein. Den Ablauf dieser Tage können Sie dem unten aufgeführten Programm entnehmen.

Samstag	06.06.2015
10:00 Uhr	Wettkampf der Jugendfeuerwehren der VG Dingelstädt
13:00 Uhr	historische Löschübung mit den Vereinen aus Kallmerode sowie Gastwehren.
14:00 Uhr	Gaudiwettkampf der Jugendfeuerwehren
19:30 Uhr	Livemusik mit der Tanzband Yellow
Sonntag	07.06.2015
09:00 Uhr	Festgottesdienst, anschließend Begrüßung durch den Ortsbrandmeister und den Vorstand
10:30 Uhr	Frühstücker mit der Kallmeröder Blaskapelle
12:00 Uhr	Mittagessen aus der Gulaschkanone sowie deftiges vom Grill
13:00 Uhr	Ausstellung historischer Löschtechnik
15:00 Uhr	Kaffee und Kuchen
Festausklang mit dem Spielmanszug Großbodungen und der Kallmeröder Blaskapelle	

Auf Euer zahlreiches Kommen freut sich
die Freiwillige Feuerwehr Kallmerode
Elmar Dietrich
Orts BM FF Kallmerode
Gott zur Ehr dem nächsten zur Wehr!

Kindertagesstätte

Sommerfest Kita Kallmerode

Hallo liebe Leser,

Heute möchten wir die Gelegenheit nutzen euch alle zu unserem diesjährigen Sommerfest im Kindergarten einzuladen. Herzliches Willkommen zum Sommerfest im Kindergarten Kallmerode am Sonntag, dem 14. Juni 2015.

Freuen Sie sich auf einen bunten Sonntagnachmittag mit vielen Einlagen.

Eltern und Erzieherinnen erhoffen schönes Wetter und viele Gäste von fern und nah.

„Sei der Natur ganz nah“, dieses können wir täglich im Kindergarten und ganz besonders an unseren wöchentlichen Wald und Wiesentagen erleben.



Während dessen treffen sich Muttis oder Omis mit ihren (unter 2) kleinen Kindern, um sich in den Kindergartenräumen zu begegnen und die Zeit zum Austausch zu nutzen.

Jeden Mittwoch besteht dazu die Gelegenheit.

Das Erzieherteam

Gemeinde Kefferhausen

Amtlicher Teil

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Az.: 1-2-0486

Gotha, den 24.04.2015

Vorzeitige Ausführungsanordnung gemäß § 63 FlurbG

1. Im Flurbereinigungsverfahren Kefferhausen, Landkreis Eichsfeld, wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 63 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), angeordnet.
2. Mit dem 01.07.2015 tritt der neue Rechtszustand ein. Die nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen.
3. Anträge, die Ansprüche nach § 70 FlurbG aus einem Pachtverhältnis zum Gegenstand haben, sind gemäß § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha zu stellen.
4. Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes wird gemäß § 80 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632), angeordnet.
5. Ein Abdruck dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen, die den tatsächlichen Übergang von Besitz und Nutzung regeln, liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, in 37351 Dingelstädt und in der Gemeinde Kefferhausen, Dingelstädter Straße 15 zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 FlurbG bekannt gegeben. Die im Anhörungstermin bzw. innerhalb der Frist von zwei Wochen nach diesem Termin erhobenen Widersprüche wurden behoben, soweit sie begründet waren. Der verbliebene Widerspruch wurde der Spruchstelle für Flurbereinigung bei der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgelegt, die durch diese Anordnung nicht gehindert ist, die Abfindung zu ändern. Da nach § 63 Abs. 2 FlurbG im Rechtsbehelfsverfahren angeordnete Änderungen auf den in der Ausführungsanordnung festgesetzten Tag zurückwirken, erwächst den Widerspruchsführern aus dem Erlass der Anordnung kein Nachteil. Die Voraussetzungen zum Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung sind gegeben.

Mit dieser Anordnung tritt die Abfindung jedes Beteiligten in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Berechtigten werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.

Rechte und Pflichten, die durch den Flurbereinigungsplan abgelöst oder aufgehoben werden, erlöschen. Neue im Flurbereinigungsplan begründete Rechte und Pflichten entstehen. Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke gehen, soweit sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf die neuen Grundstücke über. Die im Flurbereinigungsplan getroffene Regelung öffentlicher Rechtsverhältnisse wird wirksam. Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. die Beseitigung von Obstanlagen, Bäumen, Hecken, Beerensträuchern, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen, usw.) können weiterhin nur mit Zustimmung des Flurneuordnungsamtes vorgenommen werden.

Zu der unter Nr. 3 angeführten Fristwahrung wird folgendes festgestellt:

Gemäß § 69 FlurbG hat der Nießbraucher einen angemessenen Teil der dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§ 19

FlurbG) zu leisten. Darüber hinaus hat er dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zum angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist auch eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung zu leisten hat.

Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen (§ 70 Abs. 1 FlurbG). Wird der Pachtzins durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden Pachtjahres aufzulösen (§ 70 Abs. 2 FlurbG). Die Entscheidung hierüber ergeht nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist nur der Pächter.

Über die Leistungen nach § 69 FlurbG, den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet nur die Flurbereinigungsbehörde.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches würde Belastungen und andere Verfügungen über die neuen Grundstücke verhindern. Daraus würden den Beteiligten voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen.

Mit Rücksicht darauf, dass der Allgemeinheit im Hinblick auf die in das Flurbereinigungsverfahren investierten erheblichen öffentlichen Mittel an einer möglichst schnellen Herbeiführung der Auswirkungen des Verfahrens gelegen ist und durch den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung eine erhebliche Verfahrensbeschleunigung herbeigeführt wird, liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Landentwicklungsgemeinschaft Worbis, Friedensplatz 4, 37339 Leinefelde - Worbis einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. **Mathias Geßner**
Amtsleiter

Nichtamtlicher Teil

Wir gratulieren

... im Monat Juni 2015 ganz herzlich:

Herrn Johannes Stöber	am 01.06.	zum 94. Geburtstag
Herrn Franz Opfermann	am 03.06.	zum 78. Geburtstag
Frau Maria Wiederhold	am 05.06.	zum 71. Geburtstag
Herrn Winfried Pudenz	am 05.06.	zum 62. Geburtstag
Herrn Linus Wiederhold	am 06.06.	zum 83. Geburtstag
Herrn Wilhelm Gundermann	am 06.06.	zum 65. Geburtstag
Herrn Siegfried Glanz	am 07.06.	zum 77. Geburtstag
Frau Waltraud Lins	am 07.06.	zum 69. Geburtstag
Herrn Urban Hupe	am 07.06.	zum 61. Geburtstag
Frau Elfriede Strecker	am 10.06.	zum 86. Geburtstag
Frau Gudrun Letsch	am 12.06.	zum 70. Geburtstag
Herrn Albin Orschel	am 18.06.	zum 72. Geburtstag
Herrn Rainer Breitenstein	am 19.06.	zum 60. Geburtstag
Frau Utta Schönekas	am 20.06.	zum 64. Geburtstag
Frau Hannelore Schmidt	am 25.06.	zum 75. Geburtstag
Herrn Franz Joseph Hupe	am 26.06.	zum 81. Geburtstag
Frau Ida Opfermann	am 28.06.	zum 73. Geburtstag
Herrn Ludwig Gunkel	am 28.06.	zum 61. Geburtstag
Frau Roswita Wiederhold	am 29.06.	zum 83. Geburtstag
Frau Christa Schabacker	am 30.06.	zum 79. Geburtstag

Die Gemeindeverwaltung Kefferhausen wünscht den Jubilaren alles Gute, Gesundheit und Wohlergehen für das neue Lebensjahr.



Gemeindenachrichten

Ehejubiläen im Jahr 2015 - bitte melden!

Der Bürgermeister der Gemeinde Kefferhausen, Herr Opfermann, möchte auch im Jahr 2015 Glückwünsche zu Ehejubiläen übermitteln.

Um allen Jubelpaaren gratulieren zu können, wird bei Kenntnis von einem Jubiläum darum gebeten, dieses zu melden.

Wer im Jahr 2015 das 50., 60., 65. oder 70. Ehejubiläums feiert, wird gebeten, sofern eine Gratulation gewünscht wird, sich bei der Verwaltungsgemeinschaft Dingelstädt - Standesamt unter der Telefonnummer 036075 / 3437 zu melden.

Kirchliche Nachrichten

Filialgemeinderat Kefferhausen

Der Filialgemeinderat Kefferhausen, hat sich entschieden das Gemeindefest in diesem Jahr einmal auszusetzen.

Da zu dieser Thematik Unverständnisse und einige Fragen aufkamen, möchten wir hier die Gelegenheit nutzen, einige Begründungen zu nennen, die uns zu dieser Entscheidung bewogen haben.

Nach der Wende war es eine neue und gute Gelegenheit die Chance zu nutzen, eine Möglichkeit zu finden, in der die Kommunale und die kirchliche Gemeinde eine gemeinsame Festordnung findet. Die Größenordnung einer solchen Feier, versteht sich, bedarf natürlich auch einer großen Organisation und freiwilliger Mitwirkung. An dieser Stelle möchten wir auch unserem Bürgermeister, den Vereinen und allen ehrenamtlichen Helfern einmal Danke sagen.

Der Filialgemeinderat hat bedauerlicherweise in dem letzten Jahren eine gewisse Feiermüdigkeit erkennen müssen, Sei es bei den Organisationen als auch bei der Beteiligung in der Gemeindemitglieder selbst.

Eine große General-Sanierung wird unsere Filialkirche St. J. d. T. in den nächsten Jahren bevorstehen. In diesem Zusammenhang hat sich der Filialgemeinderat Gedanken gemacht, mit welchen Aktion und Unternehmungen wir dieses Geschehen in das Bewusstsein der Gemeindemitglieder setzen können.

Im nächsten Jahr und im angrenzenden Zeitraum, wird es in dieser Hinsicht Begegnungen und Gemeindeerlebnisse geben, die diesem großem Vorhaben dienlich und dem Gemeindeleben zuträglich sein sollen. Hierzu würden wir uns auch über Vorschläge, Ideen und Anregungen freuen, die gerne an uns herangetragen werden dürfen.

Genauere Informationen entnehmen sie bitte dem Gemeindebrief bzw. Unstrut-Journal

Der Filialgemeinderat Kefferhausen

Gemeinde Kreuzebra

Nichtamtlicher Teil

Wir gratulieren

... im Monat Juni 2015 ganz herzlich:

Frau Waldraut Schäfer	am 02.06.	zum 62. Geburtstag
Herrn Wolfgang Richwien	am 05.06.	zum 68. Geburtstag
Frau Elisabeth Eckardt	am 05.06.	zum 67. Geburtstag
Frau Ingrid Grobstieg	am 05.06.	zum 66. Geburtstag
Frau Marianne Zielke	am 10.06.	zum 60. Geburtstag
Frau Elisabeth Dähnert	am 11.06.	zum 68. Geburtstag
Frau Gerda Richwien	am 18.06.	zum 68. Geburtstag
Frau Elisabeth Thon	am 23.06.	zum 69. Geburtstag
Herrn Gerhard Rümenapp	am 27.06.	zum 64. Geburtstag
Herrn Franz Joseph Grohe	am 27.06.	zum 64. Geburtstag

Die Gemeindeverwaltung Kreuzebra wünscht den Jubilaren alles Gute, Gesundheit und Wohlergehen für das neue Lebensjahr.



Gemeindenachrichten

Ehejubiläen im Jahr 2015 - bitte melden!

Der Bürgermeister der Gemeinde Kreuzebra, Herr Kühn, möchte auch im Jahr 2015 Glückwünsche zu Ehejubiläen übermitteln.

Um allen Jubelpaaren gratulieren zu können, wird bei Kenntnis von einem Jubiläum darum gebeten, dieses zu melden.

Wer im Jahr 2015 das 50., 60., 65. oder 70. Ehejubiläums feiert, wird gebeten, sofern eine Gratulation gewünscht wird, sich bei der Verwaltungsgemeinschaft Dingelstädt - Standesamt unter der Telefonnummer 036075 / 3437 zu melden.

Gemeinde Silberhausen

Nichtamtlicher Teil

Wir gratulieren

... im Monat Juni 2015 ganz herzlich:

Frau Anna Maria Fiedler	am 02.06.	zum 64. Geburtstag
Frau Waltraud Nachtwey	am 06.06.	zum 63. Geburtstag
Frau Hildegunde Kaufhold	am 08.06.	zum 88. Geburtstag
Herrn Heinz Backhaus	am 08.06.	zum 83. Geburtstag
Frau Rosemarie Ziegenfuß	am 12.06.	zum 76. Geburtstag
Herrn Norbert Gunkel	am 12.06.	zum 63. Geburtstag
Herrn Bernard Wolf	am 18.06.	zum 78. Geburtstag
Frau Maria Gebhardt	am 18.06.	zum 64. Geburtstag
Frau Monika Meinhardt	am 18.06.	zum 62. Geburtstag
Frau Brigitta Keppler	am 28.06.	zum 66. Geburtstag

Die Gemeindeverwaltung Silberhausen wünscht den Jubilaren alles Gute, Gesundheit und Wohlergehen für das neue Lebensjahr.



Gemeindenachrichten

Ehejubiläen im Jahr 2015 - bitte melden!

Der Bürgermeister der Gemeinde Silberhausen, Herr Ruwisch, möchte auch im Jahr 2015 Glückwünsche zu Ehejubiläen übermitteln.

Um allen Jubelpaaren gratulieren zu können, wird bei Kenntnis von einem Jubiläum darum gebeten, dieses zu melden.

Wer im Jahr 2015 das 50., 60., 65. oder 70. Ehejubiläum feiert, wird gebeten, sofern eine Gratulation gewünscht wird, sich bei der Verwaltungsgemeinschaft Dingelstädt - Standesamt unter der Telefonnummer 036075 / 3437 zu melden.

Aus Vereinen und Verbänden

Die SG Silberhausen 1924 e.V. informiert:

Sportfest 2015 - Saisonabschluss - Ein Besuch auf unserem Sportplatz lohnt sich allemal!

In der Zeit vom 4. Juni bis 7. Juni 2015 findet das Sportfest 2015 statt. Dazu möchten wir ganz herzlich alle Vereinsmitglieder sowie die Einwohner von Silberhausen einladen.

SG Silberhausen 1924 e.V. Sportfest vom 4. bis 7. Juni 2015	
<u>Donnerstag</u>	<u>4. Juni 2015</u>
18:00 Uhr	Tischtennis-Turnier Gemeindesaal Silberhausen
<u>Freitag</u>	<u>5. Juni 2015</u>
19:30 Uhr	Grillabend zur Einstimmung auf das Sportfest 2015 und den Saisonabschluss
<u>Samstag</u>	<u>6. Juni 2015</u>
13:30 Uhr	E-Junioren Silberhausen/ Kefferhausen
15:00 Uhr	Silberhausen/Kefferhausen (AH) – Borussia Dingelstädt
17:00 Uhr	Internationaler Fußballvergleich Auswahl Silberhausen/ Frankfurt (Nichtaktive) gegen Jasenica (serbische Dorfauswahl)
20:45 Uhr	UEFA-Champions-League-Finale aus Berlin im Vereinsheim
<u>Sonntag</u>	<u>7. Juni 2015</u>
13:00 Uhr	D-Junioren Kefferhausen/ Silberhausen
14:30 Uhr	Punktspiel zum Saisonabschluss SpG Silberhausen – FSV 1921 Uder anschließend Torwandschießen „Hardy-Gedächtnispokal“

Für das leibliche Wohl ist auf dem Sportplatzgelände in gewohnter Weise gesorgt.

Zur Vorbereitung und Durchführung des Sportfestes benötigen wir helfende Hände unserer Mitglieder. Für weitere Informationen dazu bitte die Aushänge zum Sportfest beachten.

Der Vorstand SG Silberhausen 1924 e.V.

Schützenverein 1874 e.V. Silberhausen

Der Schützenverein Silberhausen bedankt sich bei allen Besuchern für das zahlreiche Erscheinen zum Oster- und Maifeuer.



Vorabinformation:

Auch in diesem Jahr führen wir wieder unser bekanntes **Westertreffen** durch.

In der Zeit vom **26.06.2015** bis **28.06.2015** lädt der Schützenverein Silberhausen Sie herzlich dazu ein.

Sonstiges

Frühlingszeit ist Gärtnerzeit

Der Lenz will nun uns grüßen

Wenn in unserer Natur die Zeichen auf Frühling stehen, dann ist für die Gärtnerei des St. Johannesstift der Frühling fast vorbei. Die Frühlingsblüher, wie Vergissmeinnicht, Hornveilchen, Stiefmütterchen haben größtenteils einen neuen Besitzer gefunden. Und nun geht es richtig los. Die Vorbereitungen für die Hauptsaison der Gärtnerei laufen auf vollen Touren. Jetzt sind nämlich die Beet- und Balkonpflanzen an der Reihe. Geranien in verschiedenen Arten sind ein Muss. Begonien, Fuchsien, Petunien dürfen auch nicht fehlen. Die Gärtnerei führt also eine Vielzahl an Pflanzen, die das Gärtnerherz höher schlagen lassen. Dicht an dicht drängen sie sich auf den Tischen und warten auf ihre Liebhaber.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit in der Gärtnerei ist das Ziehen eigener Gemüsepflanzen. Ein Teil dieser Pflanzen wird für die Küche des Hauses verwendet und vor Ort zur Reife gebracht. Der andere Teil reift in den Gärten und Gewächshäusern von privaten Kunden, die sich jedes Frühjahr im St. Johannesstift mit Pflanzen eindecken. Über die Jahre haben sie die Qualität des vielfältigen Gemüseangebotes schätzen und lieben gelernt. Der Neubau des 2012 eingeweihten Gewächshauses bietet optimale Bedingungen für die Pflanzenzucht. Computergesteuerte Heizung, Lüftung, Bewässerung und Düngung ermöglichen es, Energie so effizient einzusetzen, dass sie nicht unverbraucht freigesetzt wird.

So hilfreich die Technik auch ist, ohne den Mensch geht nichts. Und das gerade in einer Einrichtung wie dem St. Johannesstift. 13 Menschen mit Behinderung sind in der Gärtnerei beschäftigt und führen hier unter Anleitung oder selbstständig die verschiedensten Aufgaben durch. Die Begeisterung für die Gärtnerei steht ihnen in das Gesicht geschrieben und die 13 Männer haben immer einen Grund mehr, als wir anderen, sich auf den Frühling zu freuen.



Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt
 Anmeldung unter: Tel. 036075 690072
 familienzentrum@kerbscher-berg.de
 www.kerbscher-berg.de

Mai

Termin / Kursbeginn	Thema Referent/in
Di, 19.05. 10.00 Uhr	Ernährungstipps für Säuglinge S. Mack-Rymatzki
Di, 19.05. 17.00 Uhr	Familienworkshop „Der Weg zum perfekten Foto“ A. Fischer / S. Müller
Mi, 20.05. 19.30 Uhr	Nähkurs für Anfänger (4x) C. Konradi
Do, 21.05. 16.00 Uhr	Zauberhafte Traumfänger A. Leiniger
Di, 26.05. 18.30 Uhr	Offenes Atelier - zeichnen / malen K. Lang
Do, 28.05. 20.00 Uhr	Elternabend: Wenn Kinder die Wut packt V. Seeland
Sa, 30.05. 16.00 Uhr	Theater zum Kindertag: „Die drei kleinen Schweinchen und der böse Wolf“ / 19.00 Uhr „Ein Sommernachtstraum“ bei gutem Wetter im Garten des Familienzentrums, bei Regen in der Aula des St. Josef-Gymnasiums Dingelstädt.
Mo, 01.06. 09.30 Uhr	Kartenvorverkauf im Familienzentrum und Buchhandlung Strecker, Dingelstädt Stilltreff - für Schwangere, stillende Mütter und ihre Babys B. Gemein
Mi, 03.06. 16.00 Uhr	Offene Mutter-Kind-Gruppe: Spielen, Basteln, Quatschen Thema: Summ, summ, summ, summ, Bienchen summ herum A. Hagedorn
Sa, 06.06. 15.00 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende und ihre Kinder A. Hagedorn
Di, 27.01. 18.30 Uhr	Offenes Atelier - zeichnen / malen K. Lang
Di, 09.06. 19.30 Uhr	Töpfern für Jugendliche / Erwachsene (4x) A. Leiniger
Do, 11.06. 20.00 Uhr	Elternabend: Förderung der emotionalen Intelligenz S. Lorenz
Mi, 17.06. 19.00 Uhr	Kreativ mit Ytong (4x) J. Klaus
Do, 18.06. 16.00 Uhr	Pizza backen A. Leiniger
Do, 18.06. 19.30 Uhr	Schultüten - selbst gestalten A. Leiniger

Dingelstädt • Kefferhausen • Kreuzebra • Silberhausen

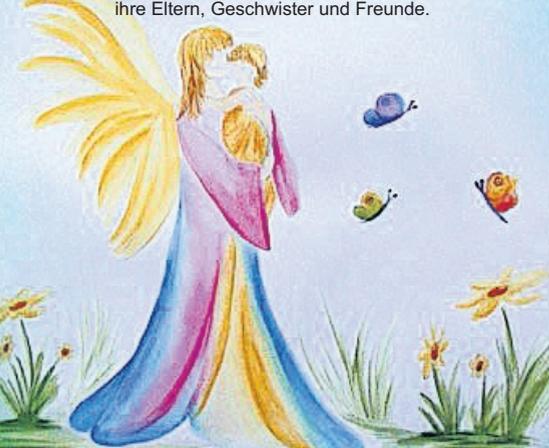
Kindergarten Wallfahrt

„... unterwegs mit Elisabeth“

Sonntag, 14. Juni 2015

von 10.00 - 13.00 Uhr auf dem Kerbschen Berg

Herzlich eingeladen sind alle Kindergartenkinder, ihre Eltern, Geschwister und Freunde.



10.00 Uhr Familiengottesdienst
danach gemeinsames Mittagessen

anschließend tolle Aktionen: u.a. Malwettbewerb, Kinderschminken
viele Großspielgeräte stehen für euch bereit!

Katholische Pfarrgemeinde St. Gertraud
Dingelstädt/Kefferhausen/Kreuzebra/Silberhausen

Gemeinde Lutter Ortsteil Fürstenhagen

VDF

Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal

Naturparkfest in Fürstenhagen

25 Jahre Naturpark und Nationalparkprogramm der ehemaligen DDR und Tag der Parke

SONNTAG, 17. Mai 2015 in FÜRSTENHAGEN

10:00 Uhr geführte Wanderung „Auf den Spuren der Zahnstangenbahn“ von Krombach nach Fürstenhagen, ca. 6 km Anbindung WanderBus Start: Bushaltestelle Krombach

13:00 Uhr Eröffnung der Veranstaltung durch den Thüringer Umweltschutzsekretär Olaf Möller und Übergabe der Plakette „Naturparkschule“ an die Partnerschulen

14:00 Uhr Vorstellung Projekt „Barrierefrei den Naturpark erleben“ Marco Pompe, Fachwart Rollstuhlsport

15:30 Uhr Rhythmusgruppe der Werkstatt mit Behinderung der Lebenshilfe Leinefelde Worbis e.V. spielt auf

Rahmenprogramm von 12:00 - 17:00 Uhr

- Luttertaler Musikanten • Stimmung und gute Laune
- Lebenshilfe Leinefelde-Worbis • Infos
- Holzbildhauer Ernst Sander • Gestaltung von Holzskulpturen
- Kreativarbeiten Bianca Lange • Filzhänger
- Schaugarten Kuhmühle e.V. Schönhagen • Saatgutsortimente
- Pilzberater Michael Kleinschmidt • kleine Pilzausstellung
- Corbach Happel • mobile Bandsäge
- Eichsfelder Werkstätten • Handarbeiten
- Mühlenbrennerei GbR Dietzenrode • Vorstellung der Sortimente
- manuFACT gGmbH • Korbflechten
- Stockmacherserei Lindewerra • Verkauf von Wanderstöcke
- Eichsfelder Bücherstube • Literatur
- HVE Eichsfeld Touristik • touristische Angebote
- Thüringer Landfrauen e.V./Ortsgruppe Worbis • Regionales Handwerk
- Nationalpark Hainich / Wildkatzenort / Naturpark EHW • Infos
- Stiftung Naturschutz Thüringen • Infos zu Naturschutzprojekten
- NABU Obereichsfeld • Infos
- Grenzmuseum „Schiffersgrund“ • Infos
- Heiligenstädter Eisenbahnverein e.V. • Schautafeln und Modellbahn
- Bildungs- und Ferienstätte Eichsfeld • Infos
- Deutscher Falkenorden Landesverband Thüringen • Infos zur Falknerie
- Ziegenmolkerei GbR Lieb/Heinze • Käse

Kostenloser WanderBus –Transfer
zwischen Heiligenstadt und Fürstenhagen.

Abfahrt ab Heiligenstadt Marktplatz um 11:30, 12:30, 13:30, 14:30, 15:30 Uhr und Rückfahrten ab 12:00 Uhr stündlich vom Besucherparkplatz Fürstenhagen.



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Dingelstädt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Dingelstädt,
Geschwister-Scholl-Straße 26/28 - 37351 Dingelstädt
Tel. 036075/34-0 · Fax 036075/62777 oder 3458

E-Mail: info@dingelstaedt-eichsfeld.de
Internet: www.dingelstaedt-eichsfeld.de

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,
98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 -0, Fax 0 36 77 / 20 50 -21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Dingelstädt
Ansprechpartnerin: Frau A. Eulitz,
Tel. 036075/3425, anja.eulitz@dingelstaedt-eichsfeld.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Verbreitungsgebiet verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke bei der Verwaltung kostenlos bezogen werden.